

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten der Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. (BAG) , Bonn, AG 4 „Produktsicherheit“

(Stand: 12.8.2003)

Zu Abschnitt 1 „Allgemeine Vorschriften“:

Es sollte ein § 1 – **Zweck des Gesetzes** – sinngemäß § 1 Punkt 1 ProdSG vorangestellt werden. Dieser Paragraph könnte folgendermaßen lauten:

Mit diesem Gesetz soll gewährleistet werden, dass die in Verkehr gebrachten Produkte sicher sind. Zudem soll mit diesem Gesetz gewährleistet werden, dass überwachungsbedürftige Anlagen sicher errichtet und betrieben werden.

Begründung: § 1 Punkt 1 ProdSG und auch Artikel 1 (1) der EG-Richtlinie 2001/95/EG sollten im Kern deshalb übernommen werden, weil es den privaten Verbrauchern (wie auch den Beteiligten der gewerblichen Arbeitswelt) nicht entgegen kommt, im harmonisierten Bereich des Gesetzes hinsichtlich des substantiellen Zwecks auf die angeführten Rechtsverordnungen, die Recht der Europäischen Gemeinschaft umsetzen, oder gar auf zukünftige entsprechende Rechtsverordnungen verwiesen zu werden.

Zu §1 (1), 1. Satz:

Es sollte heißen: ... von Produkten, **die** selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung **erfolgen**.

Begründung: Der Relativsatz bezieht sich auf beide Begriffe, „Inverkehrbringen“ und „Ausstellen“, und sollte deshalb im Plural geschrieben werden.

Zu §2 (8) Punkt 1, 2. Zeile:

Es sollte heißen: ... bringen, **geeignet sind**, oder ...

Nach §2 (9):

Hier sollten die Begriffe **ernste Gefahr, gefährliches Produkt, sicheres Produkt** definiert werden.

Begründung: Steht es denn den Mitgliedsstaaten frei, Artikel 2 der EG-Richtlinie 2001/95/EG nicht vollständig in einzelstaatliches Recht umsetzen zu müssen? Für

die VerbraucherInnen wären diese Begriffsbestimmungen – weil sie auch Rechtsbegriffe werden – auf jeden Fall von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf Kindersicherheit, gerade dann, wenn die Gefahr mittelbare, d.h. langfristige Auswirkung hat (siehe Artikel 2, Buchstabe d der EG-Richtlinie 2001/95/EG).

So wird in der EG-Richtlinie 2001/95/EG in Artikel 2, Buchstabe d in einer Spezifizierung der Gefahr ausschließlich der Begriff **ernste Gefahr** bestimmt und nur so weiter verwendet (siehe Erwägungsgrund 32, Artikel 8 (3), Artikel 12 (1) und Artikel 13), während in vorliegendem Referentenentwurf ganz andere gefahrsspezifische Begriffe Verwendung finden wie **erhebliche Gefahr** [s. §9 (1)] zur Auslösung des Meldeverfahrens und **unmittelbare Gefahr** [s. §12 (2)] zur Auslösung von Risikobewertungen durch die BAuA, wobei nach §12 (2) wiederum eine unmittelbare Gefahr kein erhebliches Risiko für Sicherheit und Gesundheit birgt.

Zu §3 (1):

Es sollte das Einvernehmen auch des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung hier festgelegt werden, auch wenn es im künftigen GPSG nicht um Medizinprodukte geht. Langfristige gesundheitliche Auswirkungen von z.B. Stoff-Zusammensetzungen bei Produkten gerade im Bereich Kindersicherheit sollten hier im Interessengebiet **auch** des BMGS bleiben.

Zu §3 (4), 1. Satz:

Falls hier ausschließlich die gesamten Aufgaben gemeint sind, die der beauftragten Stelle im Rahmen dieses Gesetzes zugewiesen sind, ist die gewählte Formulierung korrekt: ... können **die** Aufgaben, die der ...

Sollte hier jedoch auch beabsichtigt sein, einzelne Aufgaben auf eine andere Bundesbehörde übertragen zu können, sollte es heißen: ... können Aufgaben, die der ...

Zu §4 (1), 1. Satz:

Es sollte heißen: Produkte dürfen nur **in Verkehr** gebracht werden, wenn sie ...

Dieser Ausdruck sollte durchgängig so im Entwurf Verwendung finden, z.B. in §8 (1) und §8 (2), wo wiederum in den Punkten 5 und 6 der Ausdruck richtig formuliert ist.

Zu §4 (1), Mitte:

Es sollte heißen: ... und Sicherheit und Gesundheit **und** sonstige in den Rechtsverordnungen nach §3, Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter der Verwender **und** Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung **gewährleistet** werden.

Begründung: Die sonstigen Rechtsgüter beziehen sich auch auf den Verwender und Dritte (siehe §3 (1) GSG). So wie bei Sicherheit und Gesundheit nicht das trennende „oder“ benutzt wird, so sollten auch die sonstigen Rechtsgüter mit einem „und“ einbezogen werden. Ebenso dürfte die gemeinsame Schnittmenge der Rechtsgüter der Verwender und der Rechtsgüter Dritter sehr groß sein, so dass hier ein „und“ angebracht wäre. Die Formulierung „gewährleistet werden“ ist positiv ausgedrückt und dürfte zudem besser zu den sonstigen in den Rechtsverordnungen nach §3, Absatz 1 aufgeführten Rechtsgütern passen. Sinngemäß gelten diese Formulierungsvorschläge auch für den 1. Satz von §4 (2).

Zu §4 (2) (nicht harmonisierter Bereich):

Hier sollte es heißen: nach dem Stand **des Wissens** und der Technik, gemäß Artikel 3 (3)e der EG-Richtlinie 2001/95/EG (siehe auch dort Erwägungsgrund 16).

Begründung: Der Hersteller sollte schon handeln müssen aufgrund des Wissens, z.B. von Unfallschwerpunkten und nicht erst dann, wenn dieses Wissen in einer technischen Regel berücksichtigt und umgesetzt wurde, zumal die Normungsgremien von den Herstellern majorisiert werden.

Wir mahnen auch deshalb den qualitätsvolleren Begriff „Stand **des Wissens** und der Technik“ an, weil es in diesem Bereich u.a. um die vielfältigen Turn- und Sportgeräte, Kindermöbel, Freizeitgeräte und Kinderwagen geht, die insbesondere von besonders schützenswerten Verbrauchergruppen, nämlich Kindern und Jugendlichen, benutzt werden, was auch auf den folgenden Punkt hinweist:

Zu §4 (2) Punkt 4 (nicht harmonisierter Bereich):

Es sollte heißen: ... ausgesetzt sind als andere, vor allem Kinder und ältere Menschen.

Begründung: Wir legen Wert darauf, dass in diesem jetzt insbesondere Verbraucherschutzinhalte festlegenden Gesetz wenigstens diese beiden

Verwendergruppen beispielhaft herausgehoben werden und zwar aus folgenden Gründen:

1. Von der EG-Kommission war dies im Richtlinienentwurf [siehe Artikel 2b IV] und als Erwägungsgrund 8 auch so beabsichtigt worden. Diesen Zusatz lediglich in die Begründung zum GPSG aufnehmen zu wollen – wo wir es auch nicht berücksichtigt fanden – reicht unseres Erachtens nicht aus.
2. Hier in dem Gesetzestext den Begriff „Kinder“ zu unterdrücken, wäre nicht zukunftsweisend, zumal sich doch in diesem Gesetz die Sicherheit des Produktes ausschließlich nach der Unversehrtheit der Person bemisst und nicht in Bezug auf Sach- und Vermögenswerte beurteilt wird.
3. Der Zusatz dieser besonders schützenswerten Verbrauchergruppen hätte zudem seine positive Auswirkung auf die Gebrauchsanweisungen und auf die konkretisierenden Normen, in denen dann verbrauchergruppenspezifische Gesichtspunkte mehr Berücksichtigung fänden, zumal die Belange von einzelnen Verbrauchergruppen in der Normung noch nicht durch eine Kommission „Verbraucherschutz und Normung“ unterstützt und befördert werden.
4. Auch im harmonisierten Bereich des GPSG würde dann diese Spezifizierung zum Tragen kommen, z.B. bei elektrischen Geräten/ Maschinen im Heim- und Freizeitbereich.

Zu §13 (2) Punkt 1:

Es sollte heißen: ... in Fragen der Sicherheit und **des Gesundheitsschutzes** von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten zu beraten, ...

Begründung: Da der Begriff **Gesundheit** im vorliegenden Gesetzesentwurf meist gleichrangig neben dem Begriff **Sicherheit** verwendet wird, ist anzuraten, den Begriff **Gesundheitsschutz** hier auch bei den Beratungsaufgaben des Ausschusses zu nennen, da doch der Ausschuss auch bezüglich gesundheitlicher Auswirkungen von Produkten die Bundesregierung beraten soll.

Zu §13 (3), 5. Zeile:

Es sollte heißen: ..., insbesondere der Hersteller, **der Händler** und der Verbraucher;
...

Begründung: Da das Inverkehrbringen und Ausstellen zum größten Teil vom Händler ausgeht, sollten seine beteiligten Verbände hier auch genannt werden.

Zudem sollte überlegt werden, ob nicht ein Vertreter der **Kinderärzteschaft** hier benannt werden sollte, weil von diesem Kreis über Unfallschwerpunkte (z.B. Wickeltischen und schnurlosen Wasserkesseln) und über gesundheitliche Auswirkungen im Zusammenhang mit Produkten direkt und schnell berichtet werden könnte.

gez. Hans-H. Kamps, Leiter der AG 4 „Produktsicherheit“ der BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V.